



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	74 - GE 9 88
Datum:	2. NOV. 1988
Verteilt	08. Nov. 1988

Forstbauer
H. Hayek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1264/88/Dr. Schn/K

24.10.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.9.1988, Zl.20.046/17-1/1988, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR 0459402

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

IHR ZEICHEN

Zl.20.046/17-1/1988

IHRE NACHRICHT VOM

26.9.1988

UNSER ZEICHEN

1264/88/Dr.Schn/K

DATUM

24.10.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Überlassung des zitierten Gesetzesentwurfes und gestattet sich, dazu die folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat schon im Rahmen der vom Fachsenat für Steuerrecht ausgearbeiteten Stellungnahme zu den Ministerialentwürfen betreffend Steuerreform die Gesetzesentwürfe u.a. deshalb kritisiert, weil mit ihnen zusätzliche administrative Belastungen für die Unternehmen, die beratenden Berufe sowie auch die Verwaltungsbehörden verbunden sind.

Auch der vorliegende Entwurf der 46. ASVG-Novelle, der die teilweise Anpassung des § 49 (3) ASVG an die ab 1.1.1989 bestehende Rechtslage im Bereich des Steuerrechtes zum Inhalt hat, trägt nicht gerade zur Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung bei, von einer Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen gar nicht zu sprechen.

Im Gegenteil, die Behandlung einzelner Bezüge im Sozialversicherungs- und Steuerrecht wird trotz angestrebter Vereinheitlichung ab 1.1.1989 noch weiter auseinanderfallen, als dies bisher der Fall war: Fehlgeldentschädigungen steuerpflichtig, aber mit 200,- sozialversicherungsfrei; Jubiläumsgelder steuerpflichtig, jedoch sozialversicherungsfrei; Zinsersparnisse bei Dienstgeberdarlehen steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.

- 2 -

Lassen sich diese neu eingetretenen Abweichungen zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht möglicherweise noch sozialpolitisch begründen und in der Praxis auf Grund der doch schon von den meisten Dienstgebern eingesetzten EDV ohne wesentlichen Mehraufwand bewältigen, so wird bei einer im Entwurf enthaltenen Bestimmung gerade die vorgesehene Anpassung an das Einkommensteuergesetz 1988 in Zukunft zu einem wesentlichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder tritt immer für die Vereinfachung der Steuer- und Sozialversicherungsgesetze ein, insbesondere im Bereich der Lohn- und Gehaltsverrechnung, und setzt sich daher in ihren folgenden Ausführungen mit dem

Art. I lit. a) (§ 49 (3) Z 1 ASVG)

auseinander:

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß diese Bestimmungen zwar an die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes 1988 angeglichen werden, aber gleichzeitig sichergestellt sein soll, daß Tages- und Nächtigungsgelder weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt die Klarstellung, daß an Dienstnehmer ausbezahlte Tages- und Nächtigungsgelder auch weiterhin nicht in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden sollen, hat jedoch im Zusammenhang mit der Angleichung an das Einkommensteuergesetz 1988 einfach dadurch, daß der Ausdruck "Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440" durch den Ausdruck "Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400" ersetzt werden soll, Bedenken.

Aus der beispielsweise Aufzählung von beitragsfreien Beträgen im § 49 (3) Z 1 ASVG ergibt sich, daß Tages- und Nächtigungsgelder auch dann, wenn sie die sich aus den in dieser Bestimmung genannten lohngestaltenden Vorschriften ergebenden Sätze übersteigen, beitragsfrei sind, soweit der tatsächliche Aufwand nicht überschritten wird.

Andererseits ist solange nicht zu prüfen, ob die Tages- und Nächtigungsgelder den tatsächlichen Aufwand überschreiten, solange sie sich im Rahmen der im § 26 EStG 72 genannten Beträge halten.

Für die Zeit der Geltung des Einkommensteuergesetzes 1972 war daher ein Übersteigen der gesetzlich als sozialversicherungsbeitragsfrei anerkannten Aufwendungen dann nicht anzunehmen, wenn für Inlandsreisen die im § 26 EStG 1972 festgelegten Reisekostenvergütungen und für Auslandsdienstreisen die vollen Sätze für Bundesbedienstete mit gleich hohen Bezügen oder die in lohngestaltenden Vorschriften festgelegten Sätze für Tages- und Nächtigungsgelder nicht überschritten worden sind. Wurden sie überschritten, wurden die Vergütungen aber auch dann nicht mit dem übersteigenden Betrag als Entgelt angesehen, wenn der überschreitende Betrag als tatsächliche Reiseaufwendungen nachgewiesen werden konnte.

Mit der vorgesehenen Angleichung an das Einkommensteuergesetz 1988 ändert sich zwar am vorstehend dargestellten Grundsatz dieser Bestimmung nichts (Tages- und Nächtigungsgelder sind ohne Nachweis bis zur Höhe der im Einkommensteuergesetz 1988 vereinheitlichten - aber im Falle der Tagesgelder bei Inlandsdienstreisen für die meisten Dienstnehmer wesentlich niedrigeren - Sätze beitragsfrei, darüberhinaus gewährte Beträge insoweit beitragsfrei, als der tatsächliche Aufwand nachgewiesen wird), es wird aber ab 1.1.1989 trotz der Bestrebungen, die Lohn- und Gehaltsverrechnung zu vereinfachen, im Zusammenhang mit den Tagesgeldern zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand für die die Lohn- und Gehaltsverrechnung durchführenden Dienstgeber und auch die beratenden Berufe, insbesondere auch für die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, kommen müssen:

Zahlt der Dienstgeber für Inlandsdienstreisen Tagesgelder, die über die im § 26 Z 4 EStG 88 genannten Sätze hinausgehen, oder ersetzt er über diese Sätze hinausgehende tatsächliche Verpflegungskosten, so sind diese - anders als nach ASVG - insoweit als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen. Dies auch dann, wenn die höheren Kosten belegmäßig nachgewiesen sind.

- 4 -

Insbesondere zwei Gründe sprechen dafür, daß dieses Auseinanderfallen von Sozialversicherungs- und Steuerrecht zu administrativem Mehraufwand führen muß:

- 1) Besonders die Tagessätze des § 26 Z 4 für Inlandsdienstreisen (vereinheitlicht 240,-- bzw., wenn Nächtigungsgeld gebührt oder eine Nächtigung in die Dienstreise fällt, 300,-- pro Tag) liegen wesentlich niedriger, als die bisher bei einem entsprechenden Einkommen anzuwendenden und auch bezahlten Sätze (bis 400,-- pro Tag), und reichen keinesfalls aus, die anlässlich einer Reise anfallenden Verpflegungsmehrkosten abzudecken.
- 2) Der Dienstgeber wird arbeitsrechtlich verpflichtet sein, die bisher bezahlten Tagesdiäten (oder höheren tatsächlich nachgewiesenen Kosten) auch über den 1.1.89 hinaus an den Dienstnehmer weiterzuzahlen.

Dienstgeber und auch Dienstnehmer werden - und sie folgen damit nur der den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf entnehmbaren Vorstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - ab 1.1.89 vermehrt bestrebt sein, die arbeitsrechtlich weiterbestehenden höheren Tagesgelder auch für jenen Teil beitragsfrei zu halten, der über die Sätze des § 26 Z 4 EStG 88 hinausgeht, indem sie Belege sammeln und die tatsächlichen Kosten nachweisen.

Die damit verbundene Mehrarbeit (Belegensammeln, differenzierte Behandlung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung etc.) ist, wenn davon ausgegangen wird, daß die steuerliche Seite bereits gesetzlich geregelt und damit unverrückbar ist, alleine auf die im vorliegenden Entwurf zu § 49 (3) Z 1 ASVG vorgesehene Anpassung an das Einkommensteuergesetz 1988 und dessen niedrigere Tagessätze zurückzuführen.

Um den im Zusammenhang mit den Tagesgeldern zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand in Grenzen zu halten und den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf - einerseits weiteres Bestreben zur Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung, andererseits Aufrechterhaltung der Tagesgelder als nicht sozialversicherungspflichtiges Entgelt - zu folgen, schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vor, die Höhe der auch ohne Nachweis betragsfreien Tagesgelder im § 49 (3) Z 1 ASVG eigenständig zu regeln, also nicht mehr an die im Einkommensteuergesetz jeweils (zufällig) genannten Sätze für Tages- und Nächtigungsgelder zu koppeln.

Mit Rücksicht darauf, daß die am 31.12.1988 beschäftigten Dienstnehmer auch über den 1.1.89 hinaus arbeitsrechtlichen Anspruch auf die bisher bezahlten Tagesgelder (oder tatsächlich höheren Kosten) haben, könnte sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder statt der Bedingung, daß "die Tages- und Nächtigungsgelder ... nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1972 (neu 1988) nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer-)pflicht unterliegen" inhaltlich etwa die Lösung vorstellen, daß

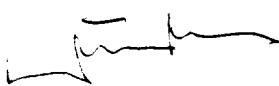
- Tagesgelder für Inlandsdienstreisen bis zu 400,-- pro Tag (das wäre der Höchstsatz lt. EStG 72)
- Nächtigungsgelder bei Inlandsdienstreisen bis zu 200,-- pro Nacht (entspricht dem EStG 88) und
- Tages- und Nächtigungsgelder für Auslandsdienstreisen bis zum Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (entspricht dem EStG 88)

ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten beitragsfrei bleiben.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gibt zu, daß zwar auch diese Lösung bei den Tagesgeldern für Inlandsdienstreisen ein Auseinanderfallen von Steuer- und Sozialversicherungsrecht nicht verhindert, der damit zusammenhängende Verwaltungsmehraufwand bei Erstellung der Lohn- und Gehaltsverrechnung ist aber sicher niedriger, als für den Fall, daß der vorliegende Entwurf diesbezüglich Gesetz wird (Erfordernis des Sammelns von Verpflegungsbelegen zur Erhaltung der Beitragsfreiheit von Tagesgeldern über die Sätze des § 26 Z 4 EStG 88 hinaus).

Eine solche von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorgeschlagene eigenständige Regelung im § 49 (3) Z 1 ASVG wäre schon im Hinblick darauf vertretbar, daß auch die in dieser Bestimmung unter a) bis c) angeführten lohngestaltenden Regelungsinstrumente erst mit der 41. Novelle neu aufgenommen wurden (und nicht einfach der Bezug auf § 68 EStG 72 hergestellt worden ist) und daß mit dem vorliegenden Entwurf der 46. ASVG-Novelle auch die Mankogelder eigenständig geregelt worden.

Der Präsident:
i.V.




Der Kammerdirektor:

